

ALLGEMEINES

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für den PROXIMUS-Dienst, mit Ausnahme des Mobilkommunikationsgeräts. Dieser Dienst wird von der Proximus AG, dem autonomen öffentlichen Unternehmen, Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts, nachstehend „Proximus“ genannt übereinstimmend mit den Gesetzen und Bestimmungen die in Verbindung mit der Lieferung von mobilen Telefondiensten gelten.

Die allgemeinen Bedingungen geben eine Zusammenfassung aller Rechte und Pflichten von PROXIMUS und von ihren Kunden im Rahmen der Bereitstellung des PROXIMUS-Dienstes und sind integraler Bestandteil des Vertrags.

Der Kunde wird gefragt dem Inhalt dieser allgemeinen Bedingungen zuzustimmen indem er einen eingehenden oder ausgehenden Anruf mit der Pay&Go-Simkarte ausführt. PROXIMUS verpflichtet sich, den Kunden über eine Abschaffung des Tarifplans in geeigneter Weise zu informieren und ihm eine Frist für die Wahl eines anderen Tarifplans mitzuteilen.

PROXIMUS verpflichtet sich, ihre Kunden mit allen geeigneten Mitteln über die Änderungen zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die Tarifierhöhungen zu informieren. Sofern keine vom BIPT (Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation) an PROXIMUS erteilte Ausnahmebedingung vorliegt, wird diese Information mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen erteilt.

BEGRIFFE

Für die Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten folgende Definitionen:

Pay&Go-SIM-Karte: mit einem Mikroprozessor ausgerüstete vorbezahlte und preaktivierte Karte, die in ein zugelassenes Endgerät einzuführen ist und den Zugang zum PROXIMUS-Dienst entsprechend den in Artikel 1.2 und 1.4 hiernach beschriebenen begrenzten Nutzungsbedingungen ermöglicht.

Pay&Go-Aufladekarte: Kunststoffkarte oder jeder andere Träger, die/der einen 13stelligen Geheimcode angibt und mit der/dem der Kunde seine Pay&Go-SIM-Karte für den auf der Aufladekarte oder auf dem Träger angegebenen Betrag wieder aufladen kann. Die Pay&Go-Aufladekarte ist mit einem äußersten Gültigkeitsdatum versehen, nach dem der Geheimcode nicht mehr benutzt werden kann.

Kunde: jede natürliche oder juristische Person oder faktische Gesellschaft, die eine Pay&Go-SIM-Karte besitzt.

PROXIMUS: das eingetragene Warenzeichen, unter dem Dieser Dienst wird von Proximus AG, das autonome öffentliche Unternehmen, Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts, nachstehend „Proximus“ genannt und die damit verbundenen Dienste betreibt und erbringt. Der PROXIMUS-Dienst ist vertraglich unabhängig vom Mobilkommunikationsgerät, das das Tätigen und das Empfangen von Anrufen ermöglicht.

PROXIMUS-Netz: die Mobiltelefonnetze, die von PROXIMUS in Betrieb gesetzt und bewirtschaftet werden.

Rechnung: das Dokument «Rechnung» oder jedes andere Dokument mit dem Proximus die Zahlung seiner Dienstleistungen fordert oder, im Namen und für Rechnung Dritter, Beträge in Bezug auf die Dienstleistungen dieser Dritter sammelt

ARTIKEL 1: LEISTUNGEN UND PFLICHTEN VON PROXIMUS

1.1 PROXIMUS-Dienst

PROXIMUS hat nur eine Dienstpflicht aus diesem Vertrag und stellt mit allen erforderlichen Mitteln die Funktionsfähigkeit des PROXIMUS-Dienstes sicher.

Sie allein bestimmt, welche technischen Mittel erforderlich sind, um den Zugang zu diesem Dienst unter den besten Bedingungen zu verwirklichen, ohne sich jedoch gezwungen zu sehen, das Netz zu erweitern oder dessen Kapazität zu erhöhen.

Mobilfonie ist eine Form drahtloser Kommunikation und funktioniert durch Ausstrahlung von Funksignalen. Da diese Signale durch externe Quellen oder durch Hindernisse wie Gebäude, dichtes Laubwerk oder geografische Gegebenheiten gestört werden können, kann keine perfekte Übertragung ständig und überall gewährleistet werden. Die Qualität des PROXIMUS-Dienstes ist auch abhängig von der Qualität des vom Kunden genutzten Endgeräts.

Die maximale geschätzte Upload- und Download-Geschwindigkeit der mobilen Breitbandverbindung, die angekündigte Upload- und Download-Geschwindigkeit der mobilen Breitbandverbindung (falls vorhanden) und das mobile Downloadvolumen können auf der Website zu Rate gezogen werden.

Außerhalb Belgiens kann die SIM-Karte je nach Land vorprogrammiert sein. Der Kunde kann jedoch ein Netz per Hand wählen, über welches er wünscht, seine Anrufe zu tätigen und zu empfangen, unter der Bedingung, dass Proximus ein Roamingabkommen mit dem Betreiber dieses anderen Netzes abgeschlossen hat.

Gemäß den auf der Website (www.proximus.be/roaming) beschriebenen Modalitäten hat der Kunde die Möglichkeit, sich für getrennte Roamingdienste, die von alternativen Roamingdienste-Anbietern erbracht werden, zu entscheiden. Diese Möglichkeit, zu einem alternativen Roamingdienste-Anbieter überzugehen oder von einem alternativen Roamingdienste-Anbieter zu einem anderen überzugehen, kann gratis und jederzeit ergriffen werden. Proximus wird in den folgenden Fällen auf den Wunsch des Kunden, zu einem getrennten Roamingdienste-Anbieter überzugehen, nicht eingehen können:

- Die SIM-Karte des Kunden ist außer Betrieb;
- Ein Opt-Out wurde für die SIM-Karte des Kunden beantragt. Unter "Opt-Out" ist die Tatsache zu verstehen, dass der Inhaber der SIM-Karte ausdrücklich bei Proximus beantragt hat, dass die Karte nicht für die Erbringung von alternativen Roamingdiensten benutzt werden kann.

Proximus haftet weder für die Erbringung des Roamingdienstes, der vom alternativen Diensteanbieter angeboten wird, noch für eventuelle mit der Erbringung dieses Dienstes verbundene Probleme.

Ein PIN- (persönliche Identifizierungsnummer) und ein PUK-Code (persönlicher Entsperrungsschlüssel) sind mit jeder Pay&Go-SIM-Karte verbunden. Diese Codes werden von PROXIMUS zugeteilt und dem Kunden bei Aushändigung der Pay&Go-SIM-Karte übermittelt. Die Art und Weise, wie sie benutzt werden sollen, hängt von der technischen Entwicklung ab und wird in der Bedienungsanleitung des Mobilkommunikationsgeräts erklärt.

PROXIMUS kann die Programmierung der Pay&Go-SIM-Karte jederzeit ändern.

PROXIMUS stellt ganzwöchig rund um die Uhr einen Kundendienst zur Verfügung, um den Bedürfnissen ihrer Kunden so viel wie möglich gerecht zu werden.

Der Kundendienst bearbeitet Fragen und Beschwerden der Kunden im Hinblick auf eine mögliche Fehlfunktion des PROXIMUS-Dienstes. Der Kunde kann diesen Dienst ebenfalls im Falle von Verlust, Diebstahl oder Versagen seiner Pay&Go-SIM-Karte in Anspruch nehmen.

Der Kunde wird darüber informiert, dass Anrufe vom oder beim PROXIMUS -Kundendienst aufgenommen werden können, um im Falle der Bestreitung eines Geschäftsabschlusses als Beweis zu dienen, und erteilt hierfür seine Einwilligung.

Sofern das Mobilkommunikationsgerät dies ermöglicht, kann der Kunde beantragen, dass bestimmte Arten von Anrufen von seinem Gerät aus nicht getätigt werden können. Die Aktivierung dieser Beschränkung kann gebührenpflichtig sein, mit Ausnahme von der Beschränkung von Anrufen zu den nationalen Nummern mit erhöhtem Satz, nationalen Nummern mit erhöhtem Satz, die zur Lieferung von Inhalt für Erwachsene benutzt werden, oder nationalen Nummern mit erhöhtem Satz, die nicht gemäß dem internationalen Telefonnumerierungsplan E164 bewirtschaftet werden.

1.2 Die Karte

Die Pay&Go-SIM-Karte wird vorbezahlt und preaktiviert. Um benutzt werden zu können, muss sie in ein zugelassenes Handy-Endgerät

eingeführt werden. Die Pay&Go-SIM-Karte bleibt Eigentum von PROXIMUS. Der Tarif der Verbindungen ist in der Broschüre und/oder auf der Verpackung zu finden. Außer wenn anders auf der Karte angegeben, ermöglicht die Pay&Go-SIM-Karte das Tätigen und das Empfangen von Anrufen und muss innerhalb von 12 Monaten ab dem ersten ein- oder abgehenden Anruf (hiernach "Gültigkeitsdauer") wieder aufgeladen werden. Der Kunde verfügt über verschiedene Möglichkeiten, um sein Guthaben zu erhöhen und also die Pay&Go-SIM-Karte wieder aufzuladen.

PROXIMUS behält sich jederzeit das Recht vor, gewisse Auflademöglichkeiten nicht mehr anzubieten oder deren Modalitäten einseitig zu ändern.

1.3 Die Wiederaufladung

Lädt der Kunde seine Pay&Go-SIM-Karte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, so werden die zur Zeit der Wiederaufladung noch nicht verbrauchten Einheiten denen hinzugefügt, die auf der Pay&Go-Aufladekarte vorhanden sind.

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer verliert der Kunde:

- die noch nicht verbrauchten Einheiten;
- seine Rufnummer endgültig;

und die Pay&Go-SIM-Karte wird für jeden weiteren Gebrauch gesperrt. Bei jeder Wiederaufladung seiner Pay&Go-SIM-Karte durch den Kunden wird die Gültigkeitsdauer für 12 Monate erneuert, außer bei der 5 EUR-Wiederaufladung, die die Gültigkeit um einen Monat verlängert. Der Wert der Karte kann 250 EUR nicht überschreiten.

Jede Wiederaufladung anhand von "1-2-card" oder "1-2-ticket" erfordert die Verbindung mit dem PROXIMUS-Netz.

Bei einer Wiederaufladetransaktion, die für einen Kunden getätigt wird, der kein PROXIMUS-Kunde ist, wird dieses das Extraguthaben nicht genießen, das PROXIMUS im Rahmen von Werbeangeboten ihren eigenen Kunden bei der Wiederaufladung garantiert. Der Heimanbieter bestimmt für seine Kunden das Guthaben, das diese bei einer anhand dieser Methode vorgenommenen Wiederaufladung erhalten werden.

1.4 Rufnummer

Der Pay&Go-SIM-Karte wird eine Rufnummer zugewiesen. Der Kunde kann keinen Anspruch auf diese Rufnummer erheben. Die Wahl der Nummer, die auf der Verpackung der Pay&Go-SIM-Karte vermerkt steht, wird beim Ankauf bei einem von Proximus zugelassenen unabhängigen Vertragshändler getroffen. Der Kunde kann besagte Nummer nicht behalten oder wieder erhalten, wenn er versäumt, die Pay&Go-SIM-Karte innerhalb der in Artikel 1.2 genannten Frist wieder aufzuladen oder wenn er die Pay&Go-SIM-Karte nicht innerhalb der in Artikel 7 genannten Frist in ein Abonnement für den PROXIMUS-Dienst umwandelt. Der Kunde kann die Zuweisung einer neuen Rufnummer erst nach Umwandlung seiner Pay&Go-SIM-Karte in ein Abonnement für den PROXIMUS-Dienst in Anwendung von Artikel 7 beantragen. Die Rufnummer des Kunden wird in die Dateien von PROXIMUS aufgenommen und zu Telekommunikationszwecken sowie im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verwendet.

1.5 Änderung und Aussetzung der Leistungen

Sollten der Betrieb und die Organisation des PROXIMUS-Dienstes dies erfordern, so ist PROXIMUS berechtigt, die technischen Eigenschaften ihrer Leistungen zu ändern. PROXIMUS behält sich im Rahmen der Datendienste außerdem das Recht vor, die Zugangsnummern der Zugangspunkte zu ihrem Netz sowie die Login-Prozedur zu ändern.

Mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt oder Fällen, in denen es aus praktischen oder technischen Gründen nicht möglich ist, informiert PROXIMUS den Kunden mindestens zwölf Monate im Voraus über jede Änderung, die die Ersetzung des mobilen Kommunikationsgeräts oder Änderungen daran zur Folge hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung in Folge einer derartigen Ersetzung oder Änderung.

Muss der bestehende Dienst aufgrund besonderer Betriebsanforderungen eingeschränkt oder aufgegeben werden, so setzt PROXIMUS alle betroffenen Kunden in geeigneter Weise darüber in Kenntnis.

Proximus behält sich das Recht vor, jede angemessene Maßnahme zu ergreifen, um auf jeden Zwischenfall, der die Sicherheit des Netzes betrifft, zu reagieren oder Drohungen und prekären Situationen entgegenzutreten. Diese Maßnahmen können in gewissen Fällen in einer zeitweiligen Änderung der Nutzungsbedingungen des Dienstes bestehen.

1.6 Schutz der Privatsphäre

Proximus verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden (und gegebenenfalls ihrer Mitbenutzer und Endbenutzer), wie z. B. Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Daten über die Benutzung der Produkte und Dienstleistungen von Proximus, Kommunikationsverkehrsdaten des Kunden, Rechnungs- und Zahlungsdaten sowie technische Daten. Dabei tritt Proximus als Verantwortlicher für die Verarbeitung auf. Die Daten können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Erfüllung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags und Bereitstellung der von diesem gewünschten Dienstleistungen;
- Verwaltung und Management der Beziehungen mit dem Kunden;
- Erstellung von Kundenprofilen und die Organisation von Informations- oder Werbekampagnen für Produkte und Dienstleistungen der Proximus-Gruppe, es sei denn, der Kunde hat dem nicht zugestimmt;
- Verbesserung und Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen von Proximus und der Netzinfrastruktur;
- Bereitstellung von Reporting-Dienstleistungen an Dritte unter Verwendung anonymisierter Daten.

Die Dateien von Proximus sind zugänglich für Dritte, die im Namen oder im Auftrag von Proximus arbeiten. Proximus kann Kundendaten mit Tochtergesellschaften der Proximus-Gruppe zu dem Zweck teilen, Informations- oder Werbekampagnen für Produkte und Dienstleistungen der Proximus-Gruppe durchzuführen, es sei denn, der Kunde hat dem nicht zugestimmt.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen teilt Proximus den zuständigen Behörden auf Anfrage Kundendaten mit.

Der Kunde hat ein Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung für die ihn betreffenden Daten.

Für weitere Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Proximus, die Verarbeitungszwecke, die betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten, die Erhebung der Daten, die Speicherfrist der personenbezogenen Daten und die Art und Weise, auf die der Kunde seine Rechte ausüben und seine Vorlieben in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre mitteilen kann, verweist Proximus auf ihre Datenschutzpolitik auf proximus.be/privacy.

Auch wenn der Kunde verweigert hat, dass Auskünfte über ihn erteilt werden, wird Proximus bei Anfragen seitens der Notdienststellen oder wenn das Gesetz sie dazu zwingt, die angefragten Informationen geben. Um bestimmte auf der Geolokalisierung basierende Dienste anbieten zu können, verarbeitet Proximus die Lokalisierungsdaten des Kunden. Diese Daten werden vier Monate lang gespeichert, sodass dem Kunden im Falle technischer Probleme geholfen werden kann. Falls der auf der Geolokalisierung basierende Dienst von einem Dritten angeboten wird, werden die Daten an diesen Dritten übermittelt.

Mit dem Dienst kann der Kunde alle Notdienststellen erreichen. Hierfür braucht er nur die entsprechenden Notrufnummern zu wählen. Proximus übermittelt an die betreffenden Behörden und an die Notdienststellen, die laut des Gesetzes Anrecht auf deren Erhaltung haben, Identifizierungs- und Standortdaten von Personen, die bei Notdienststellen anrufen, um im Bewusstsein der Verpflichtung, hilfsbedürftigen Personen Hilfe zukommen zu lassen, mit den betreffenden Stellen zusammenzuarbeiten. Bei Anrufen in Echtzeit aus dem Ausland kann Proximus die Übermittlung dieser Informationen nicht garantieren. Data in Bezug auf Kunden deren Nummer deaktiviert wurde oder die ihre Nummer zu einem anderen Betreiber übertragen haben, könnten von der Proximus Gruppe zur Unterrichtung über ihre Produkte und Dienste benutzt werden, sofern der Kunde dagegen keinen Widerspruch einlegt.

1.7 Mitnahme der Mobilnummer

Der Kunde kann die Mitnahme seiner Nummer zu einem anderen Betreiber beantragen. Der gesetzliche Anwendungsrahmen soll den Zeitpunkt, ab welchem diese Bequemlichkeit für den Kunden verfügbar

sein wird, und deren Modalitäten bestimmen. Möchte der Kunde seine Rufnummer zu einem anderen Betreiber mitnehmen, so muss er sich an diesen wenden. Der neue Anbieter leitet im Namen des Kunden die erforderlichen Maßnahmen gegenüber PROXIMUS ein, die für eine Mitnahme der Rufnummer und die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen PROXIMUS und dem Kunden vonnöten sind. Eine Mitnahme ist nur für Nummern möglich. Die Dienste eines Kunden bei PROXIMUS können nicht mitgenommen werden. Bei der Mitnahme der Nummer wird der Kunde einige Zeit un erreichbar sein. Die Mitnahme der Nummer wird von PROXIMUS verweigert:

- wenn der Betreiber, zu dem der Kunde seine Nummer mitnehmen möchte, die gesetzliche Mitnahmeprozedur nicht einhält;

- bei nachweislichem oder vermuteten Betrug vonseiten des Kunden oder eines Dritten. PROXIMUS trifft alle angemessenen Maßnahmen, um eine erfolgreich Rufnummernmitnahme zu gewährleisten. Aus technischen Gründen oder in der Folge der Intervention Dritter bei der Rufnummernmitnahme kann es vorkommen, dass die Rufnummernmitnahme nicht zur Verfügung steht oder dass bei diesem Verfahren Fehler auftreten. PROXIMUS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund der fehlerhaften Mitnahme einer oder mehrerer Nummern, aufgrund der technischen Unverfügbarkeit oder aufgrund von bei der Mitnahme der Nummer aufgetretenen Fehlern entstehen.

1.8 Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung des Internetzugangs

Der Kunde kann sich jederzeit bei Diensten, die ihm über einen Internetzugang zur Verfügung gestellt werden, anmelden und/oder solche abonnieren. Kunden, die den PROXIMUS-Dienst für den Zugang zum Internet nutzen, erklären, dass sie von der Funktionsweise der Dienste und des Internet sowie von den Nutzungsregeln des Internet Kenntnis haben und diese akzeptieren. Der Zugang zu den Diensten und Produkten, die über einen Internetzugang angeboten werden, kann von den technischen Funktionalitäten des Mobilkommunikationsgeräts abhängen.

PROXIMUS behält sich das Recht vor, jederzeit bestimmte interaktive Dienste zu ändern oder zu löschen und dafür neue anzubieten.

Der Kunde darf den Internetzugang nur zu Privatzwecken nutzen, unter Ausschluss jeglicher kommerziellen Nutzung. Der Kunde verpflichtet sich unter anderem, Dritten keinen Zugang zu den angebotenen Diensten über den Internetzugang gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung zu gewähren.

Der Kunde verpflichtet sich ebenfalls, den Internetzugang nicht missbräuchlich, betrügerisch oder exzessiv zu nutzen, u.a. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Verstopfen der Mailserver von PROXIMUS und/oder von Datenempfängern (Spamming, Junk-E-Mails, usw.) oder durch Sendung von Nachrichten, die eine große Anzahl von Antworten generieren und somit die Verfügbarkeit der Server und des Netzes von PROXIMUS beeinträchtigen. PROXIMUS behält sich das Recht vor, den Empfang von E-Mails durch seine Server zu blockieren, die nicht gegen „Open Relay“ geschützt sind, d. h. Server, über die unerwünschte E-Mails verschickt werden können und die so den Versand einer großen Anzahl unerwünschter Nachrichten ermöglichen.

Daten, die durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt werden oder gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen könnten, können über eine Internetverbindung zugänglich sein. Unter Vorbehalt der ausdrücklichen Genehmigung von PROXIMUS oder eines Dritten, verpflichtet sich der Kunde, keine Daten zu speichern, herunterzuladen oder zu senden, die verboten, unzulässig oder ungesetzlich sind oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen oder die Rechte von Dritten verletzen oder verletzen können, u.a. Rechte an geistigem Eigentum.

Bei einer Internetverbindung obliegt es dem Kunden, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um seine eigenen Daten und/oder Softwares zu schützen, u.a. vor der Verseuchung durch Viren, die über das Internet verbreitet werden, oder vor dem Einbruch eines Dritten in das System seines Mobilkommunikationsgeräts. Der Kunde erklärt, vollumfänglich über die Unsicherheit des Internet informiert worden zu sein, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsmängel bei der Datenübertragung, die fehlende Garantie der Volumentransferleistung und die Geschwindigkeit der Datenübertragung. Der Kunde erklärt, darüber informiert zu sein, dass die Integrität, Authentifizierung und Vertraulichkeit von Informationen, Dateien und Daten jedweder Art, die er über das

Internet austauscht, nicht garantiert werden können. Der Kunde nimmt also die mögliche Verletzung der Vertraulichkeit der über den Internetzugang übermittelten Daten voll und ganz auf sich.

Bei Inhalten, Produkten und Diensten, die durch Drittunternehmen angeboten werden, die über das Internet zugänglich sind, wendet sich der Kunde unmittelbar an diese Drittunternehmen im Falle einer Beanstandung bezüglich der Leistung der besagten Dienste oder des Verkaufs der besagten Inhalte und Produkte. Auf der Website von PROXIMUS, www.proximus.be, kann der Kunde die Angaben der Drittunternehmen erhalten, deren Inhalt zugänglich ist.

PROXIMUS haftet nicht für:

- den Inhalt, die Richtigkeit und/oder Integrität der über das Internet übermittelten Informationen und Daten;
- Schäden, Beeinträchtigungen, Fehler oder Auslassungen, Unterbrechungen, Mängel, Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Daten, die bei Zugriff des Kunden oder eines Dritten auf das Internet entstehen, mit Ausnahme von Täuschung oder grobem Verschulden seitens PROXIMUS;
- verzögerte Antworten, Nichtverfügbarkeit und/oder teilweise oder vollständige Störung des Internetzugangs oder des Zugangs zu über das Internet angebotenen Diensten;
- Änderungen im Angebot der Internetdienste seitens der Herausgeber, Produzenten und Verteiler von Inhalten oder Änderungen aufgrund von Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften;
- Zuwiderhandlung und Betrug seitens des Kunden oder eines Dritten über den Internetzugang.

Aufgrund der Geheimhaltung der Privatkorrespondenz übt PROXIMUS keine Kontrolle über den Inhalt oder die Merkmale der Daten aus, die vom Kunden auf dem PROXIMUS-Netz und/oder dem Internet übermittelt oder empfangen werden.

Jedoch behält sich PROXIMUS das Recht vor, Kommunikationsdaten in Verbindung mit dem Internetzugang gemäß Artikel 1.7 zu verarbeiten.

- Zur Sicherstellung der korrekten Verwaltung des Internet behält sich PROXIMUS das Recht vor, jede Nachricht zu löschen/jede Kundenaktivität zu sperren, die die Funktionstüchtigkeit des PROXIMUS-Netzes oder des Internet beeinträchtigen kann oder eine Missachtung der üblichen Nutzungsregeln darstellt. Der Kunde ist darüber informiert, dass PROXIMUS bei einem Hinweis auf Unzulässigkeit von über das PROXIMUS-Netz übermittelten Inhalten seitens eines Dritten oder der Justizbehörden die entsprechenden Inhalte zur rechtlichen Untersuchung an die zuständigen Behörden übergibt. Zudem behält sich PROXIMUS das Recht vor, einem Kunden, der fragwürdige Inhalte versendet oder übermittelt, den Internetzugang unverzüglich ohne Vorankündigung und ohne Anspruch auf Entschädigung zu sperren, sofern ihr eine Beschwerde mit ausreichender Beweiskraft vorliegt.

Da PROXIMUS keinerlei Kenntnis von Inhalten nimmt, sind Eltern dazu angehalten, auf die Internetgewohnheiten ihrer minderjährigen Kinder zu achten, die den Internetzugang über den PROXIMUS-Dienst nutzen.

Proximus behält sich das Recht vor, den Internetzugang bei höherer Gewalt oder zur Wartung des Zugangs oder der Dienste zeitweilig ganz oder teilweise aufzuheben, und dies sofort und ohne Entschädigung. Sovieel wie möglich, wird PROXIMUS den Kunden innerhalb angemessener Frist von dieser Aufhebung in geeigneter Weise benachrichtigen und das Nötige tun, um diese Aufhebung auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu beschränken.

Der Kunde haftet gegenüber PROXIMUS für jeden Schaden aus der Missachtung der Verpflichtungen aus diesem Artikel seitens des Kunden.

Proximus verpflichtet sich, alle ihr verfügbaren technischen Mittel einzusetzen, um ihren Kunden den Zugang zum Dienst zu sichern. Allerdings bietet Proximus in Bezug auf die Kapazität des Dienstes, den Erwartungen oder den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, sowie

auf ein fehlerfreies oder unterbrechungsfreies Funktionieren des Dienstes keine ausdrückliche oder implizite Garantie.

Im Falle einer Überlastung des Mobilfunknetzes kann Proximus gewisse Arten von Datenflüssen verlangsamen, um eine Sättigung bzw. Übersättigung zu vermeiden. Wir verweisen auf unsere Website für weitere Informationen über die von Proximus angewandten Prozeduren zur Vermeidung einer Sättigung bzw. Übersättigung ihres Mobilfunknetzes.

ARTIKEL 2: PFLICHTEN DES KUNDEN

2.1 Der Kunde ist gehalten, alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um seine PIN- und PUK-Codes sowie jeden Code, der ihm für den Zugang zu irgendwelchem von PROXIMUS angebotenen Dienst übermittelt wird, geheim zu halten. Er haftet für jede böswillige oder missbräuchliche Nutzung, die aufgrund der freiwilligen, zufälligen oder versehentlichen Weitergabe der genannten Codes und der Pay&Go-SIM-Karte erfolgt.

2.2 Der Kunde allein haftet PROXIMUS gegenüber für die Nutzung des PROXIMUS-Dienstes. Er ist gehalten, den PROXIMUS-Dienst nach Treu und Glauben zu nutzen und seine Pflichten aus den vorliegenden allgemeinen Bedingungen zu beachten.

2.3 Der Kunde allein ist Eigentümer der Pay&Go-Aufladekarten und des Handy-Endgeräts. Deshalb übernimmt er alle Risiken hinsichtlich der Pay&Go-SIM-Karte, der Pay&Go-Aufladekarten und des Handy-Endgeräts, die mit diesem Eigentumsrecht verbunden sind, und kann bei Diebstahl oder Verlust keinen Anspruch PROXIMUS gegenüber erheben. Bei Diebstahl oder Verlust seiner Pay&Go-SIM-Karte muss der Kunde PROXIMUS unverzüglich davon benachrichtigen.

2.4 Die Wiederaufladung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, so wie in Artikel 1.2 erwähnt, zu tätigen.

Der Kunde allein haftet für die gute Ausführung der Wiederaufladung der Pay&Go-SIM-Karte und kann auf keinen Fall die Rückzahlung oder die Ersetzung einer Pay&Go-Aufladekarte beantragen.

Der Kunde muss PROXIMUS über jede bei der Wiederaufladung festgestellte Anomalie/Unregelmäßigkeit informieren.

2.5 Nur zugelassene Endgeräte in gutem Betriebszustand dürfen an das Netz angeschlossen werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmung bei jeder Nutzung des Geräts, das mit dem PROXIMUS-Netz verbunden ist, einzuhalten.

2.6 Es ist dem Kunden untersagt, für den PROXIMUS-Dienst ein Gerät zu benutzen, das mit einer Ausrüstung auf irgendwelche Weise verbunden ist, die Netzstörungen verursachen kann.

2.7 Dem Kunden ist jeder Versuch, eine Kopie der in seiner Pay&Go-SIM-Karte und in den Pay&Go-Aufladekarten vorhandenen technischen Identifizierungsdaten anzufertigen und im Allgemeinen jede missbräuchliche oder betrügerische Verwendung untersagt. Wird festgestellt, dass ein Mobilkommunikationsgerät die Funktionstüchtigkeit des Netzes und/oder der vorgesehenen Funktionalitäten beeinträchtigt und/oder vermutet PROXIMUS, dass eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen des PROXIMUS-Dienstes durch ein Gerät verletzt wird, so hat der Kunde auf Anfrage von PROXIMUS seine vollständige Ausrüstung zur Überprüfung bereitzustellen, und PROXIMUS kann, wenn ihr dies angebracht erscheint, den PROXIMUS-Dienst für diesen Kunden aussetzen.

2.8 In Bezug auf den PROXIMUS-Dienst ist es dem Kunden untersagt, ein Mobilkommunikationsgerät mit einer Ausrüstung zu nutzen, die Netzstörungen verursachen oder die Integrität oder Funktionstüchtigkeit des Netzes beeinträchtigen kann.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Sondervereinbarung mit PROXIMUS ist es dem Kunden untersagt, den PROXIMUS-Dienst ganz oder teilweise direkt oder indirekt Dritten verfügbar zu machen, an Dritte weiterzugeben oder ihnen das Nutzungsrecht zu gewähren, um Telekommunikationsdienste in seinem Namen und auf seine Rechnung anzubieten.

Die Nutzung des PROXIMUS-Dienstes zu folgenden Zwecken ist untersagt:

a° Nutzung auf eine Weise, durch die bestimmte Funktionen des PROXIMUS-Netzes oder eines mit dem PROXIMUS-Netz verbundenen Netzes nicht mehr korrekt ausgeführt werden können (beispielsweise die Übertragung der Kennung des Anrufers – vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, die Übermittlung der IMEI-Nummer des sendenden Handys, Abhören und Speichern von Gesprächen auf Anordnung einer gerichtlichen oder administrativen Stelle oder Speichern der Anruf- und Identifizierungsdaten) und/oder Nutzung des PROXIMUS-Dienstes auf eine Weise, dass ankommende Anrufe an einen anderen Ort weitergeleitet werden als den Ort, an dem sich der Kunde befindet, und zwar im Rahmen einer Aktivität, die unter den vorliegenden Artikel fällt;

b° Nutzung auf solche Weise, dass die Identifizierung oder die Lokalisierung des Anrufers im Falle eines Notanrufs nicht mehr möglich ist, oder auf solche Weise, dass die von PROXIMUS in Rechnung gestellten Verbindungstarife vermieden werden können;

c° Nutzung mit einem Gerät, dessen Benutzung nach Ansicht von PROXIMUS die aufgrund von Punkt a oder b hiervor untersagten Nutzungen mit sich bringt.

Die in vorliegendem Artikel enthaltenen Bestimmungen werden als vom Kunden verletzt betrachtet, wobei dieser das Gegenteil beweisen muss, wenn der Kunde eine ungewöhnlich hohe Zahl an Pay&Go-SIM-Karten kauft oder einen Verbrauch (ein- und ausgehende Anrufe, SMS, Voicemail, Anruftyp) aufweist, der vom durchschnittlichen Verbrauch anderer Kunden des PROXIMUS-Dienstes unter vergleichbaren Umständen abweicht.

Der Beweis der vorerwähnten verbotenen Nutzungen kann von PROXIMUS mit allen Mitteln geliefert werden, einschließlich der Daten und Übersichten aus ihren eigenen Systemen, aus Systemen, die von Dritten geliefert werden oder noch aus jenen anderer Telekommunikationsbetreiber, über welche die Verbindung gelaufen ist.

Der Kunde und PROXIMUS betrachten diese Daten und Übersichten bis zum Nachweis des Gegenteils als gültig.

Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen des PROXIMUS-Dienstes, die geltenden Gesetze sowie die geistigen Eigentumsrechte und sonstigen Rechte Dritter zu respektieren.

2.9 Der Wiederverkauf von Pay&Go-Karten oder -Aufladekarten kann nur von einem von PROXIMUS zugelassenen Vertragshändler vorgenommen werden.

2.10 Alle von PROXIMUS zu tragenden Kosten und allgemein getätigten Zahlungen (beispielsweise Schadenersatz an Dritte, Reparaturkosten usw.) in Folge der Verletzung der Bestimmungen aus Artikel 2 seitens des Kunden gehen zu Lasten des Kunden, vorbehaltlich aller anderen Ansprüche oder Maßnahmen von PROXIMUS.

2.11 Die Tarifpläne, die ein "unbegrenzt" Volumen bieten, betreffen eine normale Nutzung des Dienstes im Rahmen eines unbegrenzten Angebots. Proximus behält sich das Recht vor, den Dienst nur begrenzt verfügbar zu machen, ihn auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen, wenn die monatliche Nutzung des Dienstes regelmäßig mindestens zehn Mal so hoch ist wie der Durchschnitt aller Nutzer des unbegrenzten Angebotes oder im Falle ungewöhnlicher Nutzung des Dienstes, insbesondere Nutzung des Geräts als Babyfon, Nutzung des Dienstes zu Call Center-Zwecken oder als SIM-Box oder Verfügbarmachung des Dienstes für Dritte.

2.12. Der Kunde verpflichtet sich zu einer angemessenen Nutzung der Roamingdienste im Sinne der europäischen Reglementierung. Stellt Proximus eine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung der Sprach-, Daten-, SMS- und MMS-Roamingdienste innerhalb eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Monaten fest, so behält sich Proximus das Recht vor, den Kunden mit allen geeigneten Mitteln (SMS, E-Mail, Mailing, Anruf, usw.) darüber zu informieren. In diesem Fall verfügt der Kunde über eine Frist von zwei Wochen, um sein Nutzungsmuster anzupassen und einen tatsächlichen Inlandsaufenthalt oder eine tatsächliche Inlandsnutzung zu belegen. Andernfalls ist Proximus berechtigt, dem Kunden die anwendbaren Aufschläge gemäß der europäischen Reglementierung in Rechnung zu stellen, und zwar am nächsten Tag vom Meldedatum bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Nutzung des Kunden kein Risiko mehr hinsichtlich einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung von Roamingdiensten auf Basis eines

Feststellungszeitraums von vier aufeinanderfolgenden Monaten aufweist.

In der europäischen Reglementierung ist eine "missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung von Roamingdiensten" wie folgt zu verstehen:

- Ein vorwiegender Inlandsaufenthalt und eine vorwiegende Nutzung inländischer Dienste in den anderen Mitgliedstaaten im Vergleich mit dem Inlandsaufenthalt und der Nutzung inländischer Dienste in Belgien, oder
- eine lange Inaktivität einer bestimmten SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlichlichen oder sogar ausschließlichen Nutzung zum Roaming, oder
- Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch denselben Kunden zum Roaming.

Bei einem organisierten Weiterverkauf von SIM-Karten an Personen, die im Sinne der europäischen Reglementierung weder tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch stabile Bindungen an Belgien haben, behält sich Proximus das Recht vor, unverzüglich alle zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich dessen Aussetzung und/oder Kündigung, unbeschadet des Anspruchs von Proximus auf einen Schadenersatz. In Belgien wird Proximus die mobile Internetverbindung so schnell wie möglich unterbrechen, wenn die monatliche Rechnung für den Handy-Internet-Verbrauch 60 EUR (inkl. MwSt.) überschreitet. Für Kunden mit einem Tarifplan wird die Verbindung nur so schnell wie möglich unterbrochen werden, wenn der Handy-Internet-Verbrauch den Preis des Tarifplans um 60 EUR (inkl. MwSt.) überschreitet. Kunden werden per SMS informiert, wenn ihr Datenvolumen-Verbrauch bestimmte, im Rahmen ihrer Tarifpläne festgelegte Schwellen erreichen und wenn sie das erreicht haben. Der Kunde hat die Möglichkeit, das Surflimit zu entfernen Surflimit. Hierfür kann er den Kundendienst kontaktieren, der ihm eine geeignete Lösung bieten wird oder ihn dazu einladen wird, es (falls zulässig) in Selbstbedienung zu erledigen.

ARTIKEL 3: BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG VON PROXIMUS

3.1. Im Allgemeinen haftet PROXIMUS nur bei Täuschung oder grobem Verschulden ihrerseits oder seitens eines ihrer Personalmitglieder.

Außerdem akzeptiert und bestätigt der Kunde, dass PROXIMUS für immaterielle Schäden sowie für Schäden wie Verdienstaussfall, Gewinnverlust, Unterbrechung der Aktivitäten, Verlust oder Beschädigung von Daten nicht haftet.

Unbeschadet der zwingenden Rechtsvorschriften wird diese Haftung in allen Fällen, wo PROXIMUS eventuell verantwortlich erklärt würde, auf 650.000 EUR beschränkt.

3.2. PROXIMUS haftet nicht bei schlechter Nutzung des PROXIMUS-Dienstes, bei schlechtem Funktionieren des Mobilkommunikationsgeräts und/oder dessen Zubehörs oder bei Nichtfunktionieren der SIM-Karte in einem nicht zugelassenen Endgerät.

3.3. PROXIMUS haftet nicht für Schäden, die aufgrund des Inhalts der Verbindungen bzw. Nachrichten entstehen. PROXIMUS haftet weiterhin nicht für Dienstleistungen und deren Berechnung, wenn diese von Dritten angeboten werden und über den PROXIMUS-Dienst zugänglich sind.

3.4. PROXIMUS haftet nicht für Schäden, die aufgrund des Eingriffs eines Dritten entstehen.

3.5. PROXIMUS haftet nicht für Schäden, die auf die Aktivierung/Deaktivierung bestimmter Dienste/Optionen durch den Kunden zurückzuführen sind, beispielsweise auf die Deaktivierung des PIN-Codes.

3.6. PROXIMUS haftet nicht für Schäden jedweder Art, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die PIN-Überprüfung deaktiviert hat.

3.7. Der Kunde ist über die gegebenenfalls mit der Nutzung eines Mobilkommunikationsgeräts verbundenen Risiken informiert, insbesondere über die Gefahren, die sich aus der Nutzung des Mobilkommunikationsgeräts am Steuer eines Fahrzeuges ergeben.

PROXIMUS haftet nicht für Schäden, die auf einen Unfall zurückzuführen sind, der durch die Nutzung des mobilen Kommunikationsgeräts am Steuer eines Fahrzeuges verursacht wurde.

Der Kunde ist darüber informiert, dass das Mobilkommunikationsgerät eventuelle Störungen an empfindlicher Ausrüstung wie medizinischen Geräten, Flugzeugen usw. verursachen kann. Den Anweisungen der für derartige Ausrüstung verantwortlichen Personen ist daher unbedingt genau Folge zu leisten. PROXIMUS übernimmt keine Haftung bei eventuellen Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen.

3.9 PROXIMUS haftet nicht bei Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder schlechter Nutzung der SIM-Karte eines Proximus-Kunden; PROXIMUS wird also das von Dritten verbrauchte Guthaben nicht zurückerhalten und die Folgen der Nutzung der mit der Karte verbundenen Dienste nicht übernehmen.

3.10 Im Falle eines vom Kunden bei der Wiederaufladung begangenen Fehlers (z.B. Eingabe einer falschen Handynummer) haftet allein der Kunde. PROXIMUS wird also den Kunden auf keinen für diesen Fehler entschädigen.

ARTIKEL 4: IDENTIFIZIERUNG

4.1. Die Ab dem Inkrafttreten des des Königlichen Erlasses über die Identifizierung der Endverbraucher von Prepaidkarten gekaufte Pay&Go-SIM-Karte wird erst dann aktiviert, nachdem sich der Kunde gemäß den in Artikel 4. festgelegten Identifizierungsmethoden korrekt ausgewiesen hat. Proximus ist dazu berechtigt, die Aktivierung der neuen Pay&Go-SIM-Karte zu verweigern, falls es Zweifel an der Zuverlässigkeit der Identifizierungsdaten gibt. Außerdem müssen sich die Kunden gemäß einer in Artikel 1 angegebenen und von Proximus gewählten Identifizierungsmethode jedes Mal ausweisen, wo Proximus sie dazu auffordert. Solche Aufforderungen können an den Kunden per E-Mail, SMS oder Telefon gerichtet werden. Falls sich der Kunde innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist nicht ausweist, ist Proximus dazu berechtigt, die Pay&Go-SIM-Karte zu sperren. Die SIM-Karten, die ab dem 7. Juni 2017 gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. November 2013 über das Verbot der anonymen Prepaid-SIM-Karten gesperrt werden, werden am 7. September (3 Monate nach dem äußersten Sperrungstermin) außer Betrieb gesetzt werden, wodurch das gesamte etwaige Restguthaben auf der Karte endgültig verloren wird.

Einige der vom Kunden mitgeteilten Identifizierungsdaten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht) könnten von Proximus zur Kundenbetreuung oder zur Unterrichtung der Kunden über die Produkte, Dienste und Verkaufsförderung der Proximus Gruppe angewendet werden, sofern dies nicht von dem Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung seiner Identifizierungsdaten abgelehnt wurde.

Die Identifizierungspflicht gilt nicht für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, die Polizeidienste und die Behörden, die im anwendbaren Ministerialerlass erwähnt sind.

4.2. Die Identifizierung bei Ankauf einer Pay&Go-SIM-Karte in einer physischen Verkaufsstelle von Proximus kann durch Vorzeigen eines der folgenden gültigen Ausweisdokumente erfolgen:

- eines belgischen Personalausweises;
- eines Personalausweises von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- einer belgischen elektronischen Karte für Ausländer;
- eines internationalen Passes;
- eines offiziellen, leserlichen und gültigen Originaldokuments, das eines der vorerwähnten Dokumente vorläufig ersetzt.

Falls der Kunde einen elektronischen Personalausweis vorzeigt, kann Proximus ihn auffordern, den damit verbundenen PIN-Code einzuführen.

Bei Fernverkauf (u.a. über das Internet, telefonisch...) oder bei Ankauf der Pay&Go-SIM-Karte in einer physischen Verkaufsstelle, die Proximus nicht gehört oder wo keine Identifizierung möglich ist, muss sich der Kunde auf der Website www.proximus.be/identify ausweisen, indem:

- er sich anhand seines elektronischen Personalausweises und des damit verbundenen PIN-Codes registriert;
- ODER
- er das Webformular ausfüllt und die Pay&Go-SIM-Karte für mindestens € 1 wieder auflädt. In diesem Fall muss sich der Kunde innerhalb von 18 Monaten nach der Zahlungstransaktion erneut auszuweisen.

Falls er über ein Abonnement bei Proximus verfügt, für welches er sich bereits ausgewiesen hat, kann sich der Kunde gleichzeitig ausweisen, indem er die Pay&Go-SIM-Karte mit dem bestehenden Abonnement in Verbindung bringt, und dies über MyProximus oder durch Senden einer SMS, so wie in den Anweisungen auf der Website www.proximus.be/identify angegeben.

Proximus ist dazu berechtigt, diese Ausweisungsmethoden jederzeit zu ändern oder abzuschaffen und zusätzliche Ausweisungsmethoden zur Verfügung zu stellen.

4.3. Der Kunde muss die Pay&Go-SIM-Karte selbst benutzen und darf diese nicht an Dritte abtreten, außer:

- an seine Eltern, Großeltern, Kinder, Kleinkinder, Brüder oder Schwestern;
- an seinen Ehepartner oder eine Person, mit welcher eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgelegt wurde;
- an eine Person, deren Vormund der Kunde ist;
- an eine natürliche Person, die Dienste für die Rechtsperson erbringt, die die vorausbezahlte Karte gekauft hat, unter der Bedingung, dass die Rechtsperson eine aktualisierte Liste bewahrt, anhand welcher der Zusammenhang zwischen der vorausbezahlten Karte und der natürlichen Person, welcher diese Karte zugewiesen wurde, festgestellt werden kann. Die Liste enthält mindestens die Namen, Geburtsdatum und -ort der Person, welcher die Karte anvertraut wird. Diese Liste wird bei der Aktivierung und auf Anfrage von Proximus übergeben;
- eines Dritten, der sich vorher für diese Pay&Go-SIM-Karte bei Proximus gemäß einer der in Artikel 1.4. beschriebenen Identifizierungsmethoden ausgewiesen hat;
- wenn die Pay&Go-SIM-Karte im Auftrag der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, der Polizeidienste oder der Behörden, die im anwendbaren Ministerialerlass erwähnt sind, gekauft wird.

4.4. Innerhalb von 24 Stunden nach Verlust oder Diebstahl der Pay&Go-SIM-Karte informiert der Kunde Proximus darüber. In diesem Fall deaktiviert Proximus die Pay&Go-SIM-Karte unmittelbar.

4.5. Im Fall einer Deaktivierung der Pay&Go SIM-Karte gemäß Artikel 4.4 SIM-Karte verliert der Kunde das auf der Karte vorhandene Guthaben nicht während der Gültigkeitszeit. Nach der Gültigkeitszeit verliert der Kunde das Guthaben. Nur wenn der Kunde von Pay&Go auf ein Handyabonnement von Proximus umschaltet, kann er das restliche Guthaben auf der Karte "außer Bonus", "ohne Aktionsguthaben" oder sonstige Aktionen übertragen. Im letzten Fall wird das restliche Guthaben benutzt, um eine der zwei nächsten Rechnungen für das Abonnement ganz oder teilweise zu zahlen.

ARTIKEL 5: HAFTUNG DES KUNDEN

5.1. Der Kunde haftet PROXIMUS gegenüber für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch seine fehlerhafte Nutzung der Netze und/oder der PROXIMUS-Dienste verursacht wird, und ist gehalten PROXIMUS davon zu entschädigen.

5.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die PROXIMUS oder Dritten infolge der Nutzung der Pay&Go-SIM-Karte und der Pay&Go-Aufladekarten durch eine beliebige Person und über ein beliebiges Gerät entstehen, auch bei Verlust oder Diebstahl.

5.3 Der Kunde wird PROXIMUS von jedem Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte so schnell wie möglich benachrichtigen, damit dieser Verlust oder Diebstahl gemeldet wird und jede Nutzung des Guthabens der Karte und der mit dieser Karte verbundenen Dienste vermieden wird. Der Kunde allein haftet für seine SIM-Karte und kann deshalb bei Verlust oder Diebstahl keinen Anspruch auf Rückzahlung seitens PROXIMUS erheben.

ARTIKEL 6: GARANTIE

Erweist sich eine Pay&Go-SIM-Karte als defekt, so kann der Kunde diese bei einem von PROXIMUS zugelassenen unabhängigen Vertragshändler ersetzen lassen. Der Kunde erhält dann eine neue Pay&Go-SIM-Karte mit demselben Guthaben und derselben Gültigkeitsdauer wie die defekte Karte.

Der Kunde behält seine Rufnummer. Die Karte wird so schnell wie möglich aktiviert. Diese Bestimmungen sind nur auf die Pay&Go-SIM-Karte, die einen Herstellungs- oder Betriebsfehler aufweist, und auf keinen Fall auf

die Pay&Go-Aufladekarten anwendbar. Bei Verlust oder Diebstahl der Pay&Go-Aufladekarte wird diese auf keinen Fall ersetzt.

ARTIKEL 7: INFORMATIONEN ÜBER DAS AUF DER KARTE VORHANDENE GESPRÄCHSGUTHABEN

Durch Anruf einer gewissen Nummer oder Eingabe eines Gratis-Codes mit Hilfe seiner Pay&Go-SIM-Karte kann der Kunde jederzeit, den Saldo abfragen, der übrig bleibt. Das äußerste Datum zur Wiederaufladung seiner Pay&Go-SIM-Karte erfährt er auch auf diese Weise. Aus Vertraulichkeitsgründen wird keine Information über das verfügbare Guthaben einer Karte übermittelt werden, wenn der Kunde nicht mit Hilfe dieser Karte anruft.

ARTIKEL 8: UMWANDLUNG

Der Kunde kann jederzeit die Umwandlung seiner Pay&Go-SIM-Karte in ein Abonnement für den PROXIMUS-Dienst beantragen, soweit die Gültigkeitsdauer seiner Pay&Go-SIM-Karte nicht abgelaufen ist (siehe Artikel 2.2).

Der Kunde muss innerhalb dieser Frist PROXIMUS ein unterzeichnetes Exemplar des Vertrags zukommen lassen.

PROXIMUS

Dieser Vertrag und die allgemeinen Bedingungen für den PROXIMUS-Dienst sind auf einfache Anfrage beim Pay&Go-Kundendienst, bei einem von PROXIMUS zugelassenen unabhängigen Vertragshändler erhältlich.

Die allgemeinen Bedingungen für den PROXIMUS-Dienst sind auf den Umwandlungsantrag des Kunden anwendbar.

Bei der Umwandlung behält der Kunde die mit der Pay&Go-SIM-Karte verbundene Telefonnummer und das eventuelle Guthaben, das auf seiner Pay&Go-SIM-Karte übrig bleibt, soweit die Umwandlung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer stattfindet. Je nach Datum des Abonnierens wird das restliche Guthaben von der ersten, der zweiten oder der dritten PROXIMUS-Rechnung abgezogen werden.

ARTIKEL 9: BESCHWERDEN UND STREITFÄLLE

9.1 Gültliche Beilegungen

Um angenommen zu werden, müssen die Beschwerden, die mit dem PROXIMUS-Dienst im Allgemeinen und mit dem Pay&Go-Dienst insbesondere verbunden sind, innerhalb von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt, wo das Problem, auf welches die Beschwerde beruht, erschienen ist, bei PROXIMUS eingehen. Der Beleg des Ankaufs der Pay&Go-Karte oder -Aufladekarte muss der Beschwerde hinzugefügt werden. Danach behält sich Proximus das Recht vor, die Angemessenheit der Beschwerde zu untersuchen.

Ist er mit der Reaktion von PROXIMUS auf seine Beschwerde nicht zufrieden, so ist der Kunde berechtigt, sich an den zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden benannten Ombudsdienst, boulevard du Roi Albert II, 8 boîte3 1000 Bruxelles zu wenden. Die Anschrift und die Rufnummer des Dienstes sind den Informationsseiten des Telefonbuches zu entnehmen. Auf Anfrage werden sie dem Kunden durch den PROXIMUS -Kundendienst mitgeteilt.

9.2 Gerichtsbarkeiten

Für jede Beanstandung bezüglich der Existenz, der Auslegung oder der Ausführung des Vertrags, die nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden kann, sind ausschließlich die ordentlichen belgischen Gerichte zuständig.

9.3 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Vertrags unterliegen belgischem Recht.

Besondere Bedingungen Automatische Wiederaufladung

Die vorliegenden besonderen Bedingungen sind auf den PROXIMUS-Dienst anwendbar, wenn der Kunde Pay&Go mit automatischer Wiederaufladung wählt. Die vorliegenden besonderen Bedingungen sind unbeschadet der allgemeinen Pay&Go-Bedingungen anwendbar. Im Falle von Widersprüchen mit den allgemeinen Pay&Go-Bedingungen haben die vorliegenden besonderen Bedingungen Vorrang.

ARTIKEL 1: PROZEDUR ZUM ANSCHLUSS AN DEN PROXIMUS-DIENST

1.1 Antrag durch den Kunden

Der Kunde reicht seinen Antrag auf Abonnie rung des PROXIMUS-Dienstes bei einer PROXIMUS-Verkaufsstelle ein.

1.2 Identifizierung des Kunden

Der Kunde hat auf einfache Anfrage seitens PROXIMUS die folgenden Dokumente und Auskünfte bereitzustellen:

- a) Wenn der Kunde eine natürliche Person ist:
- von einer belgischen Behörde ausgestellte offizielle Dokumente, mit denen der Kunde seine Identität ausweisen und einen festen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Europäischen Union nachweisen kann.
- b) Wenn der Kunde eine juristische Person oder eine faktische Gesellschaft ist:
- ein Exemplar der Statuten, die in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurden, sowie deren eventuellen Änderungen;
 - alle ergänzenden Unterlagen zur Prüfung der finanziellen Situation des Kunden durch PROXIMUS.
- c) Wenn die Person Bevollmächtigter einer natürlichen oder juristischen Person oder einer De facto-Gesellschaft ist:
- Nachweis ihrer Identität und die entsprechende Vollmacht.

PROXIMUS ist über jede Änderung des Namens oder der Adresse des Kunden, des Gesellschaftssitzes, der Bezeichnung oder Rechtsform der juristischen Person sofort schriftlich zu informieren. Der Kunde allein ist verantwortlich für die Informationen, die er an PROXIMUS übermittelt.

1.3 Ablehnungsgründe

Aus einem der folgenden Gründe kann PROXIMUS den Antrag ablehnen bzw. den Zugang zu den ausländischen Netzen oder zu gewissen Diensten und zusätzlichen Optionen wie der Rufumleitung verweigern:

- Der Kunde weigert sich, die Bedingungen gemäß Artikel 1.2 zu erfüllen;
- Der Kunde hat seine vertraglichen Pflichten aus einem anderen mit PROXIMUS geschlossenen Vertrag nicht erfüllt;
- Im Falle des Betrugs oder erwiesenen Nichtzahlung durch den Kunden;
- Der Kunde gibt eine fehlerhafte oder falsche Identität an.

1.4 Vorschuss für den Verbrauch oder Bankgarantie

In den folgenden Fällen behält sich PROXIMUS das Recht auf Forderung einer Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie für den Verbrauch vor, sowohl während der Bearbeitung des Antrags auf Abonnie rung als auch im Rahmen der Ausführung des Vertrags:

- Bei erwiesenem oder mutmaßlichem Betrug oder falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen;
- Wenn PROXIMUS feststellt, dass der Kunde seinen Zugang zum PROXIMUS-Netz in ungewöhnlicher Weise nutzt, d. h. in

einer Weise, die nicht seiner gewöhnlichen Nutzung entspricht (zum Beispiel ungewöhnlich hohe Zahl verbrauchter Einheiten) oder die nicht der Nutzung eines anderen Kunden in vergleichbarer Situation entspricht;

- PROXIMUS bezweifelt die Identität des Kunden;
- Der Kunde gibt einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine Rechnungsadresse im Ausland an;
- Im Falle eines Antrags auf Aktivierung der "ProxiWorld"-Option.

Wird die Vorauszahlung bzw. die Bankgarantie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist geleistet/vorgelegt, so ist PROXIMUS zur Ablehnung der Bearbeitung des Abonnie rungsantrags, zur Aussetzung des PROXIMUS-Dienstes oder zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne dass der Kunde Anspruch auf Entschädigung jeglicher Art hat.

1.5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung tritt der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Die angegebene Dauer des Vertrags beginnt aber am Datum, an dem Proximus die Aktivierung der SIM-Karte auf dem Mobilfunknetz vornimmt.

Außer wenn der vom Kunden unterzeichnete Vertrag oder das Bestätigungsschreiben einen befristeten Vertrag vorsehen, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Ersetzung eines unbefristeten Vertrags oder eines befristeten Vertrags, der mit einem Verbraucherkunden abgeschlossen wurde, wird nur dann möglich sein, wenn der Kunde vorher über diese Möglichkeit schriftlich informiert wurde und hierzu seine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung erteilt hat. Nimmt der Kunde die Erneuerung seines befristeten Vertrags nicht an, so wird dieser automatisch in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Der Kunde wird diesem gemäß Artikel 6.2 ein Ende setzen können.

Wenn der Vertrag mit einem beruflichen Kunden (Nichtverbraucherkunde) abgeschlossen wird, und in den vom Gesetz zugelassenen Fällen wird der Vertrag bei Ablauf des anfänglichen Zeitraums für aufeinanderfolgende Zeiträume gleicher Dauer automatisch verlängert, außer wenn der Kunde seinen Vertrag am Ende des vereinbarten vertraglichen Zeitraums unter Einhaltung einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 6.2.

1.6 Änderung der Vertragsbedingungen oder Abschaffung des Tarifplans

PROXIMUS verpflichtet sich, den Kunden über eine Abschaffung des Tarifplans in geeigneter Weise zu informieren und ihm eine Frist für die Wahl eines anderen Tarifplans mitzuteilen.

PROXIMUS verpflichtet sich, ihre Kunden mit allen geeigneten Mitteln über die Änderungen zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die Tarifierhöhungen zu informieren. Sofern keine vom BIPT (Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation) an PROXIMUS erteilte Ausnahmebedingung vorliegt, wird diese Information mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen erteilt.

Akzeptiert ein Kunde die neuen, für ihn nachteiligen Bedingungen, die aufgrund einer Änderung der allgemeinen Bedingungen eingeführt werden, nicht, so kann er den Vertrag ohne Zahlung einer Vertragsstrafe kündigen, und zwar per Einschreiben an PROXIMUS spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Änderungen folgt.

Im Falle einer Tarifierhöhung oder -indexierung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Strafe spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Eingang der ersten Rechnung nach dem Inkrafttreten der Änderungen folgt, zu kündigen.

PROXIMUS kann ihre Preise einmal im Jahr im Laufe des Monats Januar entsprechend dem Verbraucherpreisindex überprüfen und anpassen.

ARTIKEL 2: LEISTUNGEN UND PFLICHTEN VON PROXIMUS

2.1 CLIP/CLIR

CLIP: Anzeige der Identifizierung der Leitung des Anrufers auf dem Display des Mobilkommunikationsgeräts.

CLIR: Unterdrückung der Identifizierung der Leitung des Anrufers.

Wenn die technischen Bedingungen es erlauben und soweit sein Mobilkommunikationsgerät über diese Funktionalität verfügt, wird der (angerufene) Kunde die Rufnummer seines Gesprächspartners auf dem Display seines Geräts sehen (CLIP), dies aber unter der Bedingung, dass letzterer es nicht verweigert hat (CLIR). Wenn der Anruf aus einem anderen Netz stammt, wird die Anzeige der Rufnummer des Gesprächspartners nur dann möglich sein, wenn die Betreiber der anderen beteiligten Netze die Übertragung der besagten Nummer erlauben.

Der Kunde kann die Anzeige seiner Rufnummer bei der Unterzeichnung des PROXIMUS-Vertrags oder jederzeit verweigern (CLIR), indem er den PROXIMUS-Kundendienst kontaktiert. Der Kunde kann also jederzeit beschließen, die Option "Permanente Anzeige" seiner Rufnummer zu "Permanente Unterdrückung der Anzeige" seiner Rufnummer gratis zu ändern, und umgekehrt. Die CLIR-Funktion gilt nicht für das Versenden von SMS- oder MMS-Nachrichten.

Bei der Umleitung oder Weiterleitung von Anrufen wird der zuletzt angerufene Kunde (d.h. die Person, an die der Anruf umgeleitet wird) die Rufnummer des ersten Anrufers auf dem Display seines Mobilkommunikationsgeräts sehen.

Die Rufnummern von Personen, die die Notdienststellen 100, 101, 102, 110 und 112 anrufen, werden letzteren systematisch angezeigt, auch wenn der Kunde die Anzeige seiner Nummer verhindert hat.

2.3. Böswillige Anrufe

Der Kunde, der böswillige Anrufe erhält, kann sich an den Ombudsdienst wenden. Auf dessen Anfrage teilt ihm PROXIMUS Namen und Anschrift des betreffenden Anrufers mit, sofern die erforderlichen Daten vorliegen.

2.4. Telefonbuch und Auskunftsdienst

2.4.1. Die Funktionen des Telefonbuches und des Auskunftsdienstes 1407 sind folgende: die Rufnummer eines Kunden auf Basis des Namens und der Adresse, die er mitgeteilt hat, wieder finden und/oder auf Basis der Rufnummer den Namen und die Adresse des Kunden wieder finden und/oder auf Basis der beruflichen Tätigkeit die Rufnummer, den Namen und die Adresse des Kunden wieder finden (nur für Selbständige und Unternehmen).

Eintrag ins Auskunftsverzeichnis des Auskunftsdienstes 1407: Name, Anfangsbuchstabe des Vornamens, Adresse des Anschlusses und Telefonnummer werden, so wie sie von Ihrem Telekombetreiber übermittelt wurden, kostenlos eingetragen. Bei Selbständigen und Gesellschaften kann die berufliche Tätigkeit ebenfalls eingetragen werden.

2.4.2. Der Kunde kann einen kostenlosen Eintrag im Telefonbuch in der Liste der Gemeinde, wo sich der Anschluss befindet, erhalten. Der Kunde, der über mehrere Telefonleitungen in derselben Gemeinde verfügt, hat Anrecht auf einen einzigen kostenlosen Eintrag, in dem jede ihm zugeteilte Rufnummer unabhängig von der Art des Anschlusses ein einziges Mal vermerkt werden kann. Die natürlichen Personen, die mit dem Anschlussinhaber zusammenleben, haben, soweit dieser es schriftlich genehmigt, Anrecht auf einen kostenlosen Eintrag unter ihrem eigenen Namen, und dies gemäß den im folgenden Artikel aufgeführten Vorschriften.

2.4.3. Die Wahl, im Telefonbuch und beim Auskunftsdienst sowie in anderen Telefonbüchern und Auskunftsdiensten aufgenommen zu sein, wird dem Kunden beim Abschluss des Vertrags vorgeschlagen. Füllt der Kunde im Vertrag die entsprechenden Felder für Telefonbücher und Auskunftsdienste nicht aus, so wird seine Rufnummer geheim behandelt. Der Name und die Adresse von Kunden, die Geheimnummern haben, werden gemäß der geltenden Gesetzgebung dem Herausgeber des Telefonbuchs nur mitgeteilt, damit ihnen ein Telefonbuch geliefert werden kann.

2.4.4. Im Telefonbuch erscheinen folgende Angaben gebührenfrei: Name, Anfangsbuchstabe des Vornamens (für Unternehmen: offizielle

Benennung) Anschlussadresse und Rufnummer, so wie sie von Ihrem Telekombetreiber übermittelt werden. Wenn der Kunde dies wünscht, kann sein Vorname vollständig ausgeschrieben werden. Sofern sich der Kunde spätestens 6 Monate vor dem Abschlussdatum des Telefonbuchs, in dem der Eintrag aufgenommen wird, nicht gegenteilig geäußert hat, wird der Eintrag in den nächsten Ausgaben des Telefonbuchs stillschweigend übernommen.

2.4.5. Der Kunde kann bei PROXIMUS gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr zusätzliche Einträge, informative Angaben, zusätzliche Textzeilen oder das Drucken des Namens in Großbuchstaben beantragen. Diese gebührenpflichtigen Einträge werden automatisch in die nächsten Ausgaben des Telefonbuchs übernommen, sofern sich der Kunde nicht spätestens 6 Monate vor dem Abschlussdatum des Telefonbuchs, in dem der Eintrag aufgenommen wird, schriftlich gegenteilig geäußert hat. Die Nummer eines Kunden kann ebenfalls im Eintrag eines anderen Kunden aufgenommen werden, ob bereits im Telefonbuch eingetragen oder nicht, und dies immer gegen Entgelt.

2.4.6. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben, die er PROXIMUS mitteilt. Um annehmbar zu sein, sind die eventuellen Beschwerden innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung des Telefonbuchs schriftlich einzureichen.

2.4.7. Gemäß der geltenden Gesetzgebung teilt PROXIMUS allen Herausgebern von Telefonbüchern und Anbietern von Telefonauskunftsdiensten die Telefonnummer, Namen und Adresse des Kunden mit, außer wenn dieser eine Geheimnummer hat oder erklärt hat, nicht damit einverstanden zu sein.

2.4.8. Die Veröffentlichung des Telefonbuchs erfolgt gemäß der geltenden Gesetzgebung.

2.4.9. Jede Änderung der für die Identifizierung des Kunden bzw. des Anschlusses nötigen Angaben wird schnellstmöglich in die Datenbank des Telefonbuchs sowie in das Auskunftsverzeichnis des Auskunftsdienstes eingegeben werden.

2.4.10. Dank dem "Mailbox 1407"-Dienst kann ein jeder eine Nachricht in der Sprachbox eines Kunden über den 1407-Dienst hinterlassen, ohne dass ihm die Handynummer mitgeteilt wird. Um diesen Dienst anzubieten, übermittelt PROXIMUS die personenbezogenen Daten an die Directory Information Services von PROXIMUS, die ihr diesen Dienst erbringen. Wenn der Kunde keine Nachrichten auf seinem Handy über den "Mailbox 1407"-Dienst erhalten möchte, kann er dies unter der gebührenfreien Nummer 0800 93 742 mitteilen.

2.4.11 Kunden, die nicht wünschen, dass ihre Telefonnummer, Name und Adresse ins Telefonbuch oder in die Datei des Auskunftsdienstes 1407 eingetragen werden, können dies auf der Website www.1307.be, unter der Rubrik "Mentions légales" kostenlos verweigern. Damit wird die Telefonnummer des Kunden zu einer Geheimnummer. Der Name und die Adresse von Kunden, die Geheimnummern haben, werden gemäß der geltenden Gesetzgebung dem Herausgeber des Telefonbuchs nur mitgeteilt, damit ihnen ein Telefonbuch geliefert werden kann.

2.4.12. Kunden, die nicht wünschen, dass ihre Name und Adresse auf der Grundlage ihrer Telefonnummer wiedergefunden werden können, können dies auf der Website www.1307.be, unter der Rubrik "Mentions légales" kostenlos verweigern. Kunden, die nicht wünschen, dass ihre Telefonnummer, Name und Adresse aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit wiedergefunden werden können, können dies auf der Website www.1307.be, unter der Rubrik "Mentions légales" kostenlos verweigern.

2.4.13. Gemäß der geltenden Gesetzgebung teilt PROXIMUS allen Herausgebern von Telefonbüchern und Anbietern von Telefonauskunftsdiensten die Telefonnummer, Namen und Adresse des Kunden mit, außer wenn dieser eine Geheimnummer hat oder auf der Website www.phoneinfo.be seine Aufnahme in diesen Dateien verweigert hat. PROXIMUS kann Dritten gegen Entgelt die Daten zur Verfügung stellen, die der Kunde ins Telefonbuch eintragen lässt, außer wenn der Kunde eine Geheimnummer hat oder dies auf der Website www.1307.be, unter der Rubrik "Mentions légales" verweigert hat.

ARTIKEL 3: RECHNUNGSSTELLUNG

3.1. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben muss die an den Kunden übermittelte Standardrechnung mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- die Aktivierungskosten (sofern zutreffend);
- die Grundgebühr für den Basisdienst oder den Pauschalbetrag;
- die zusätzlichen Gebühren für kostenpflichtige Zusatzoptionen und/oder Zusatzdienste;
- den Gesamtpreis der Inlandsgespräche;
- die aufgeschlüsselten Kosten für Auslandsgespräche und/oder internationale Kommunikationsleistungen (ohne SMS, MMS und Dienste von Drittanbietern).

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, schriftlich eine Rechnung mit oder ohne Einzelverbindungs nachweis zu beantragen. Der Kunde kann jedoch keinen Einzelverbindungs nachweis erhalten für die Berechnung von Text- oder Digitalnachrichten (Bilder Symbole usw.), die von seinem Mobilkommunikationsgerät aus versendet wurden.

Sofern zutreffend, werden die detaillierten Kosten für die Nutzung des Informationsdienstes via SMS auf der Rechnung als monatlicher Pauschalbetrag, als Anzahl der SMS oder als Anzahl der Dienstabrufe ausgewiesen. Die Rechnung wird dem Kunden in einfacher Ausfertigung monatlich zugesandt. Die erste Rechnung nach der Aktivierung des PROXIMUS-Dienstes kann zwischen zwei regulären Rechnungsdaten versendet werden.

3.2. Beanstandungen von für Kommunikationsleistungen, Grundgebühren oder kostenpflichtige Optionen in Rechnung gestellten Beträgen sind innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist nimmt der Kunde die Rechnung in der Sache und Höhe an.

3.3. Durch Einreichen einer Beanstandung wird der Kunde nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des nicht strittigen Betrags entbunden. Bei Beanstandung der Rechnung kann der Kunde eine detaillierte Rechnung auf Anfrage kostenlos erhalten.

3.4. Der Kunde erkennt in seinen Beziehungen zu PROXIMUS die Gültigkeit und Beweiskraft der Rechnungen und jedes anderen Dokuments an, das zur Erstellung dieser Rechnungen dient.

ARTIKEL 4: ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1. Die von PROXIMUS in Rechnung gestellten Summen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von PROXIMUS angegebene Konto in Brüssel unter Angabe der in der Rechnung genannten Bezugszeichen. PROXIMUS ist nicht verpflichtet, Barzahlungen zu akzeptieren.

4.2. Kunden, die behaupten, ihre Rechnung nicht erhalten zu haben, sind verpflichtet, den von PROXIMUS angegebenen Betrag zu zahlen. Auf Anfrage erhält der Kunde eine Rechenkopie. Verwaltungskosten können bei wiederholten Anforderungen von Duplikaten in Rechnung gestellt werden.

4.3. Bei Zahlungsverzug behält sich PROXIMUS das Recht vor, eine Entschädigung in Höhe von 15% des zahlbaren Gesamtbetrags in Rechnung zu stellen, wobei sich diese Entschädigung auf mindestens 60 EUR beläuft. Die Entschädigung dient der Deckung der Beitreibungskosten.

Muss die Leitung nach einer Aussetzung gemäß Artikel 11 erneut aktiviert werden, so behält sich PROXIMUS das Recht vor, zusätzliche Gebühren für die Wiederinbetriebnahme zu berechnen.

4.4. Leistet der Kunde eine Teilzahlung und entspricht diese Zahlung nicht in voller Höhe dem für die Nutzung des PROXIMUS-Dienstes oder die M-Commerce-Dokumente zahlbaren Betrag, so behält sich PROXIMUS das Recht vor, diese Zahlung nach eigenem Ermessen den noch fälligen Beträgen zuzuordnen.

4.5. Bei Nichtzahlung versendet PROXIMUS in geeigneter Weise eine Mahnung an den säumigen Kunden oder an den vom ihm angegebenen zahlenden Dritten.

Mahnungen führen zur Berechnung von Pauschalverwaltungskosten.

Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Zahlungsfrist wird der Kunde von Rechts wegen in Verzug gesetzt. Auf den gesamten, nicht strittigen Rechnungsbetrag fallen bei Nichtzahlung zum Fälligkeitstermin nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnete Verzugszinsen an.

Wenn PROXIMUS die Beitreibung der Schuldforderung einem Dritten anvertraut, wird dem Kunden ein Betrag in Rechnung gestellt. Auf dieselbe Weise hat der Kunde (Person, die ihr Abonnement zu Zwecken nutzt, die jeden beruflichen Charakter ausschließen), der eine Forderung gegenüber PROXIMUS hat, Anrecht auf denselben Betrag, falls PROXIMUS es nach Aufforderung durch den Kunden versäumen sollte, die geforderte Erstattung zu leisten.

Durch die erste Mahnung werden die vorgeschriebenen Fristen unterbrochen.

4.6. Wenn PROXIMUS einen "Cash Collecting"-Dienst bietet (d.h. sie ermöglicht es dem Kunden, über dessen Proximus -Rechnung für Produkte und/oder Dienste zu zahlen, die von Dritten über Nummern mit erhöhtem Tarif, wie z.B. 0900-Nummern, usw., verteilt werden), wird der Kauf- oder Dienstvertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Dritten abgeschlossen. Die Rolle von Proximus beschränkt sich dabei auf das Inkasso der Zahlungen im Namen und im Auftrag dieses Dritten oder jeder von diesem bezeichneten Instanz. Proximus übernimmt keine Verantwortung für die gute Ausführung des Kauf- oder Dienstvertrags an sich. Im Falle einer Beschwerde muss sich der Kunde unmittelbar an den Dritten wenden. Der Betrag für diesen Ankauf bzw. diese Leistung, inkl. MwSt., wird auf der Proximus -Rechnung in der Form eines Vermerks getrennt aufgenommen werden, der im steuerlichen Sinn nicht als Rechnung gilt. Der Kunde, der eine Rechnung für diesen Ankauf bzw. diese Leistung wünscht, muss sich vorher an den Dritten wenden.

ARTIKEL 5: ABTRETUNG DES VERTRAGS

Der Kunde darf die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nur unter der Voraussetzung abtreten, dass er die von PROXIMUS geforderten Formalitäten einhält, dass er die Genehmigung von PROXIMUS erhält und dass er die finanziellen Bedingungen einer solchen Abtretung annimmt. PROXIMUS ist dazu berechtigt, ihre aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an einen Dritten ohne das Einverständnis des Kunden abzutreten.

ARTIKEL 6: AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

Eine Aussetzung oder Kündigung erstreckt sich auch auf eventuelle optionale Leistungen hinsichtlich des fraglichen Anschlusses.

6.1 Aussetzung und Kündigung durch PROXIMUS

6.1.1. Aussetzung

PROXIMUS ist ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt, jedweden dem Kunden angebotenen PROXIMUS-Dienst ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Kunde seinen Pflichten gegenüber PROXIMUS nicht nachkommt, die Nutzungsbedingungen des Dienstes nicht beachtet oder die Anzahl der verbrauchten Einheiten PROXIMUS ungewöhnlich hoch erscheint. PROXIMUS ist weiterhin ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt, jedweden dem Kunden angebotenen PROXIMUS-Dienst ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Kunde die in Artikel 1.3. genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er bei seinem Antrag oder im Laufe der Erfüllung des Vertrags falsche oder unvollständige Daten mitgeteilt hat. Die Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebnahme des Dienstes gehen zu Lasten des Kunden.

Im Falle einer Aussetzung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Aussetzung endet, sobald der Kunde seinen Pflichten nachkommt und dieser Umstand als solcher von PROXIMUS anerkannt wird. Auch im Falle einer Aussetzung des Dienstes ist der Kunde verpflichtet, alle ihm obliegenden Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

6.1.2. Kündigung

Kommt der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach der Aussetzung seinen Pflichten nicht nach, so ist PROXIMUS von Rechts wegen zu einer Auflösung des Vertrags berechtigt. Diese Auflösung ist dem Kunden mindestens 15 Kalendertage im Voraus mitzuteilen. Diese Kündigung

erfolgt, ohne dass der Kunde Schadenersatzansprüche jedweder Art geltend machen kann, und unbeschadet der Zahlung der vom Kunden geschuldeten Beträge, insbesondere des Betrags der Grundgebühren und/oder der Pauschalbeträge, die im Falle eines befristeten Vertrags übrig bleiben.

Der Vertrag endet von Rechts wegen bei Konkurs des Kunden in seiner Eigenschaft als juristische Person oder faktische Gesellschaft.

6.2 Aussetzung und Kündigung durch den Kunden

6.2.1 Aussetzung

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, sein Abonnement für eine bestimmte Dauer auszusetzen. Diese Aussetzung erfolgt ohne Reduzierung der Grundgebühr

und/oder des Pauschalbetrags, die jeweils während der Dauer der Aussetzung vom Kunden weiterhin zahlbar sind.

6.2.2 Kündigung

6.2.2.1. Der Kunde kann ungeachtet der unter Artikel 6.2.2.2 vorgesehenen Bedingungen seinen befristeten oder unbefristeten Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Proximus sendet dem Kunden eine schriftliche Bestätigung des Kündigungsdatums unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten.

6.2.2.2. Entschädigungen bei vorzeitiger Kündigung eines befristeten Vertrags:

- Bei Verbraucherkunden, die ihren Vertrag im Laufe der ersten sechs Monate kündigen, behält sich Proximus das Recht vor, eine Entschädigung zu beanspruchen, die den gesamten monatlichen Grundgebühren entspricht, die bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Vertrags noch geschuldet bleiben. Diese Entschädigung ist MwSt.-frei.

- Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch berufliche Kunden (Nichtverbraucherkunden) behält sich Proximus das Recht vor, eine Entschädigung zu beanspruchen, die den bis zum Ablauf des Vertrags noch nicht fälligen monatlichen Grundgebühren entspricht. Außerdem behält sich Proximus das Recht vor, bei beruflichen Kunden (Nichtverbraucherkunden) eine zusätzliche Entschädigung, die 50% des durchschnittlichen Betrags der während der letzten 3 Monate berechneten Verbindungen (zur Zeit der Kündigung abgeschlossene Rechnungen) entspricht, multipliziert durch die Anzahl der bis zum Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit restlichen Monate, sowie eine Pauschalentschädigung von 50 EUR pro SIM-Karte für die durch die vorzeitige Kündigung verursachten Verwaltungskosten zu beanspruchen. Die auf Verbraucherkunden bei vorzeitiger Kündigung anwendbaren Regeln sind jedoch auch auf berufliche Kunden anwendbar, wenn diese Inhaber von höchstens fünf Nummern sind.

- Eine zusätzliche Entschädigung kann sowohl vom beruflichen Kunden wie vom Verbraucherkunden verlangt werden, der ein Produkt, dessen Genuss mit einem befristeten Abonnement verbunden war, gratis oder zu einem preiswerteren Preis erhalten hatte. Diese Entschädigung entspricht dem Betrag, der gemäß der dem Kunden beim Abschluss des Vertrags übergebenen Abschreibungstabelle übrig bleibt, die den Restwert der Endausrüstung für jeden Monat der Dauer des befristeten Vertrags angibt.

- Falls der Kunde stirbt, wird die Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung nicht geschuldet, wenn die Berechtigten Proximus schriftlich in jeder Form mit beigefügtem Beleg über den Sterbefall informieren.